

## Beschlussvorlage (A5-Rat) **11/50/009/BV-R**

Status: **ÖFFENTLICH**

### Entwässerungskonzept Graft

#### Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.09.2011	Ausschuss für Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr	Vorberatung
29.09.2011	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
04.10.2011	Rat der Stadt Delmenhorst	Entscheidung

Federführende Organisationseinheit:	Unterzeichner:	Datum d. Unterzeichnung:
<b>Fachbereich Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr</b>	gez. Brünjes (FBL)	15.09.2011
	gez. Müller-Schönborn (FDL)	15.09.2011

#### Ergebnis:

Da nur die Wiederinbetriebnahme der Förderbrunnen die Grundwasserverhältnisse zeitnah verändern kann und weil für die Erarbeitung einer Langzeitlösung Zeit benötigt wird, sollte folgender Beschluss gefasst werden:

Die schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes "An den Graften" für einen Zeitraum von 2 Jahren wird beschlossen.

Hierbei ist seitens der SWD zu entscheiden, ob das geförderte Grundwasser zu Trinkwasser aufbereitet oder über die vorhandenen Gewässer abgeschlagen wird.

Die SWD wird aufgefordert, einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag zu stellen. Die Ratsmitglieder des Aufsichtsrates der SWD werden beauftragt, eine entsprechende Entscheidung der SWD herbeizuführen.

Innerhalb der temporären Betriebsphase des Wasserwerkes ist unter Berücksichtigung aller Alternativen eine gesamtstädtische Langzeitlösung unter Federführung der Stadtverwaltung zu erarbeiten. Diese ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Sachstandsdarstellung der Verwaltung:

##### Entwässerungskonzept Graft

##### a) Einleitung

Ende 2010 hat die SWD die Trinkwasserförderung im Bereich der Graft eingestellt. Es kam zu einem Grundwasseranstieg, der in Verbindung mit Niederschlägen Anfang 2011 zu einer Vernässung der Graftwiesen führte.

Aufgrund des andauernden Bodenfrostes konnte das Niederschlagswasser nicht versickern bzw. abfließen – so die damalige Annahme. Als im Frühjahr die Wasserproblematik nach wie vor vorhanden war, wurden die vorhandenen Gräben geöffnet und soweit hinsichtlich des Gefälles möglich, an die Vorfluter angeschlossen. Danach ging die Vernässung weitestgehend zurück.

Mit dem Einsetzen der starken und andauernden Niederschläge in den Sommermonaten 2011 konnte eine erneute Vernässung der Graft und seit Ende Mai 2011 eine Beeinträchtigung der Bäume beobachtet werden. Um das Ausmaß der Beeinträchtigungen beurteilen zu können und um Möglichkeiten der Schadensminimierung aufgezeigt zu bekommen, wurde ein Baumgutachten beauftragt. Parallel dazu wurde mit verschiedenen Fachfirmen über die technischen Möglichkeiten der Entwässerung der Graft und die damit verbundenen Kosten gesprochen.

In der ersten Sitzung des Fachausschusses "Planen und Bauen" nach den Sommerferien am 23.08.2011 wurde im Rahmen einer Mitteilungsvorlage über das Gutachten berichtet. Die Umsetzung eines Maßnahmenplanes wurde vorgeschlagen. Der Fachausschuss hat die Verwaltung jedoch beauftragt, ein Oberflächenentwässerungskonzept auszuarbeiten. Dieses wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 7.9.2011 und in der Ratssitzung am 8.9.2011 im Rahmen einer Vorlage vorgestellt. Der Rat hat jedoch keinen diesbezüglichen Beschluss gefasst, sondern u.a. der Verwaltung den Auftrag erteilt, auch die Variante "Wiederaufnahme der Wasserförderung" zu prüfen.

Im Folgenden (unter b)) werden die verschiedenen Möglichkeiten der Entwässerung der Graft dargestellt. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Der Stadt liegen keine umfassenden Daten zu den hydrogeologischen Verhältnissen im Bereich der Graft vor. Um belastbare Aussagen über den zukünftigen Grundwasserhorizont und die damit verbundenen Auswirkungen treffen zu können, müsste deshalb ein Gutachten beauftragt werden. Die Erarbeitung eines solchen Gutachtens würde aufgrund der notwendigen Erfassung der Grundwasserstände in Verbindung mit den jahreszeitlichen Schwankungen und Witterungseinflüssen mindestens 1 Jahr dauern. Alle hydrogeologischen Aussagen stehen deshalb unter einem diesbezüglichen Vorbehalt.
- Die Grundwassersituation wird auch immer von den Witterungsverhältnissen beeinflusst. Im Sommer 2011 gab es intensive Niederschläge. Im Monat August wurden zum Beispiel 68% mehr Niederschläge verzeichnet, als im langjährigen Mittel. Erschwerend kam hinzu, dass es sich bei diesen Niederschlägen um Starkregenereignisse handelt.
- Unter Graft wird im Folgenden die Graftanlage, die Parkanlage am Max-Planck-Gymnasium, die Graftwiesen, die Parkanlage zwischen Graft und Burggrafendamm und die Kleingartenanlage verstanden.

Sollte sich der Rat der Stadt Delmenhorst für die Realisierung eines der unter b) beschriebenen Oberflächenentwässerungskonzepte entscheiden wollen, sollten auch die Ergebnisse des Baumgutachtens gewürdigt werden:

- Aufgrund der dargestellten Ergebnisse lässt sich folgern, dass bereits kurzzeitige Überflutungen insbesondere in der Vegetationsperiode sowie auch lang anhaltende Grundwassererhöhungen oder -senkungen sich negativ auf Baumbestände auswirken. Da die Erhöhung des Grundwasserspiegels in den Graftanlagen erst zu Beginn dieses Jahres begonnen hat bzw. sich erst ab diesem Zeitpunkt ausgewirkt hat, wäre es noch möglich, durch ein schnellstmögliches Absenken des Grundwasserspiegels auf den Stand von Beginn des Jahres 2010 zu versuchen, die bislang an den Bäumen aufgetretenen Schäden zu reduzieren bzw. sie zumindest nicht noch größer werden zu lassen. Dieses ist z. B. durch wieder in Betrieb nehmen der Brunnen möglich. ...
- Ebenfalls wäre es möglich, durch den Bau von Gräben das Grundwasser oberflächennah abzuführen und den Grundwasserspiegel somit wieder zu senken. Hierbei ergibt sich jedoch ein weiteres Problem. Der Bereich der Graftanlagen, der jetzt durch das Abschalten des Wasserwerkes zeitweise unter Wasser steht, liegt deutlich unterhalb der angrenzenden Gewässer, der Kleinen Delme und der Delme. ... Aus baumbiologischer Sicht ist diese Variante auch nicht sinnvoll, da der Bau der gesamten Einrichtungen viele Jahre in Anspruch nehmen wird und dadurch ein schnelles Handeln für die Bäume nicht möglich ist.

- Die Prognose für den Baumbestand lässt sich wie folgt darstellen: Die Bäume in den Senken, die seit Beginn dieses Jahres nahezu permanent überflutet sind und im Wasser stehen, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit relativ zeitnah absterben. Die Bäume, die etwas erhöht und damit dort stehen, wo es nicht permanent überflutet ist, bleiben vielleicht noch mittelfristig, möglicherweise auch langfristig erhalten. Dies hängt sehr vom einzelnen Standort des Baumes und von der entsprechenden Baumart ab. Die Prognose für die Baumarten Esche, Weide und Erle sind deutlich besser als z. B. für die Stiel-Eiche und Rot-Eiche. Besonders kritisch sieht es aus für die Baumarten Buche, Birke und auch Linde. Kann der Grundwasserspiegel nicht kurzfristig wieder deutlich gesenkt werden, wird eine große Zahl der Bäume im Bereich der Graftanlagen absterben. ..."

## **b) Oberflächenentwässerungskonzepte**

### b1) Grundlegende Daten (Anlage 1)

#### Derzeitige Grundwasserverhältnisse

Mit Abschaltung der Wasserförderung zur Trinkwasseraufbereitung stiegen seit Anfang 2011 die Grundwasserstände im langjährigen Absenkungsbereich bis zu einer Höhe von NN+7,10m. Durch die erheblichen Niederschläge im August wurde die Grundwassersituation im Stadtgebiet zusätzlich verschärft.

#### Geländehöhen

Das Gelände südlich der Graft bis zum Delmegrund (Wiekhornwiesen) sowie der Bereich zwischen der Cramerstraße und der Bismarckstraße liegen überwiegend auf einer Höhe um NN+7,50m. Im Innenbereich der Wiekhornwiesen, im Parkgelände zwischen dem Kleinen Haus und der Delme, sowie im Bereich der Wiesen östlich der Delme liegt das Gelände teilweise deutlich unter NN+7,00m.

#### Vorflutverhältnisse

- Kleine Delme: Auf Höhe der BBS am Burggrafendamm liegt die Sohle der Kleinen Delme auf NN+6,85m, der Normalwasserstand auf NN+7,00m – NN+7,10m.  
Im Bereich des Kleingartengeländes liegt die Sohle auf NN+6,70m, der Normalwasserspiegel auf NN+6,95m
- Delme: Die Gewässersohle auf Höhe des HCD liegt auf NN+7,75m, der Normalwasserstand auf ca. NN+8,10m.
- Hoyersgraben: Die Gewässersohle im Bereich der Ollenstraße liegt auf NN+6,40m, der Normalwasserstand auf ca. NN+6,70m.

### b2) Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes

#### Beschreibung des Konzeptes (Technik, Kosten, Finanzielle Auswirkungen, Zeitl. Entwicklung)

Seitens der SWD könnte eine Reaktivierung der Förderbrunnen vorgenommen werden, da die grundlegenden Anlagenbestandteile noch vorhanden sind. Die Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes wurde seitens der SWD auch bereits angeboten, allerdings wurde auf einen Zeitbedarf von "mehreren Wochen" hingewiesen.

Eine offizielle Stellungnahme der SWD wurde angefordert. Sie liegt allerdings noch nicht vor.

#### Rechtliche Bewertung:

Es ist zu unterscheiden, ob die SWD die Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung beantragt oder ob sie das geförderte Wasser in einen Vorfluter ableiten will.

#### Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung in den Graften

Vorauszuschicken ist, dass die Zulassung des vorzeitigen Förderbeginns, dies war der Status vor Beendigung der Grundwassergewinnung, mehr als ein halbes Jahr nach Außerbetriebnahme des Was-

serwerkes An den Graften im August 2011 widerrufen wurde. Das anhängige Bewilligungsverfahren wurde gleichzeitig eingestellt.

Das notwendige Verwaltungsverfahren ist überschaubar: Zur Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung würde durch einen Widerruf gemäß §49 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des im August rechtmäßig erteilten Widerrufbescheides legitimiert werden können. Da es sich "nur" um einen vorzeitig zugelassenen Förderbeginn handelt, würde das Bewilligungsverfahren wiederaufzunehmen sein. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes nicht zwingende Voraussetzung für den Betrieb einer Trinkwassergewinnungsanlage ist - gleichwohl sie ihre Berechtigung hat, um das örtliche Grundwasser und dessen Qualität zu sichern. Die mit der Einstellung des Förderbetriebs wirksam gewordene Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung müsste somit nicht zwingend rückgängig gemacht werden. Möglich wäre es aber, durch eine "Verordnung zur Aufhebung der Aufhebungsverordnung" die Wasserschutzgebietsverordnung An den Graften wieder wirksam werden zu lassen.

Wiederaufnahme der Grundwassergewinnung aus vorhandenen Brunnen des Wasserwerkes An den Graften und anschließende Einleitung in Vorfluter

Dazu würde ein neues wasserrechtliches Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren durchzuführen sein, da neben der geänderten Ausgangslage für die Beurteilung der Grundwasserentnahme auch die anschließende Einleitung in das Vorflutgewässer beurteilt werden müsste, einschließlich der Beteiligung Betroffener wie dem Ochtumverband als Gewässereigentümer ( dies ist mit dem Ergebnis erfolgt, dass der Ochtumverband keine grundsätzlichen Einwendungen erheben würde ) . Sinnvollerweise sollte das Verfahren mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns verbunden werden.

Auf das "Reaktivieren" der Wasserschutzgebiets-VO kann in diesem Fall verzichtet werden.

Fazit der rechtlichen Bewertung:

**Die Beantragung der Wiederaufnahme der Trinkwassergewinnung durch die SWD könnte unverzüglich von der Stadt Delmenhorst als Untere Wasserbehörde genehmigt werden.**

**Würde die Einleitung in einen Vorfluter durch die SWD in Kombination mit einem Antrag auf Zulassung des "vorzeitigen Beginns" beantragt, würde der vorzeitige Beginn ebenfalls unverzüglich von der Stadt Delmenhorst genehmigt werden können.**

Vorläufige Gesamtbewertung dieser Variante:

Die Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes wäre die einzige Möglichkeit, die Grundwassersituation zeitnah zu verändern.

Aus grundsätzlichen und rechtlichen Gründen empfiehlt die Verwaltung jedoch die Erteilung einer befristeten Genehmigung (Beschlussvorschlag: 2 Jahr) einer Wiederinbetriebnahme.

b3) Entwässerung durch Gräben ( und Pump- bzw. Schöpfwerke ) (Anlage 2)

Hinweise auf ehemals vorhandene Gräben sind zu erkennen im Bereich der Wiekhornwiesen und auf den Weiden östlich der Delme. Diese Gräben wären nach Wiederherstellung in der Lage, Oberflächenwasser aus den überschwemmten Wiesenbereichen aufzunehmen, es könnte aber aufgrund der Wasserspiegellagen der Vorflutgewässer das Wasser nur über nachgeschaltete kleine Pumpwerke abgeführt werden.

Im Bereich der Parkanlage und der Kleingärten müssen für eine Ableitung des Oberflächenwassers neue Grabensysteme in Abstimmung mit dem Fachdienst "Stadtgrün und Naturschutz" geschaffen werden, auch hier ist die Ableitung in die Vorflutgewässer nur über Pumpen möglich.

Bereits im März 2011 wurden 2 noch vorhandene Grabenspuren südlich der Parkanlage reaktiviert zur Ableitung von Oberflächenwasser aus den Wiesenbereichen im Umfeld der Erfassungsbrunnen zur kleinen Delme. Aufgrund des kaum vorhandenen Gefälles zeigt diese Maßnahme kaum messbare Erfolge.

**Hinweis:** Über Grabensysteme und nachgeschaltete Pumpen lässt sich nur Oberflächenwasser aus den jetzt überschwemmten Bereichen ableiten, eine Veränderung des Grundwasserspiegels ist mit diesem System nicht möglich.

b4) Entwässerung durch Drainagen ( und Pump- bzw. Schöpfwerke )

Es besteht die Möglichkeit, den Grundwasserspiegel im Bereich der Parkanlagen und des Kleingartengebietes, insgesamt ca. 12.000 m<sup>2</sup>, durch Abpumpen des Grundwassers über Drainageleitungen zu senken (wie bereits in der Vorlage 11/56/012/BV-R beschrieben )

Die Planung, in welcher Tiefe und in welchen Abständen die notwendigen Drainageleitungen eingebracht werden müssen und wie die Grundwasserfassung und die notwendigen Pumpwerke zu konzipieren sind, kann nur durch ein Fachbüro erfolgen.

Die Maßnahme ist in Zusammenarbeit mit der Fachdienst "Stadtgrün und Naturschutz" zu planen, da das Einbringen einer Drainage innerhalb der baumbestandenen Flächen der Parkanlage problematisch ist.

Für die Grundwasserförderung und Einleitung in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Die grobe Kostenschätzung für eine Drainageanlage incl. aller technischen Einrichtungen wie Pumpwerke und einer wahrscheinlich notwendigen Enteisungsanlage beläuft sich auf ca. 490.000 €. Die jährlichen Kosten für die Grundwasserförderung und Abführung sind abhängig von der Entnahmemenge und der Anforderung an die Absenktiefe, sie betragen bis zu 170.000€.

Für die Planung, Ausschreibung und Durchführung der Maßnahme sind mindestens 3-5 Monate anzusetzen (bei ungünstigen Witterungsverhältnissen im Winter auch ein größerer Zeitraum).

**Hinweis:** Mit der dargestellte Maßnahme lässt sich der Grundwasserspiegel im Bereich der Parkanlage und des Kleingartengebietes deutlich senken, nicht jedoch im gleichen Maße in den umgebenden vom hohen Grundwasserstand beeinträchtigten Siedlungsgebieten.

b5) Entwässerung durch Tiefbrunnen (und Pumpen)

Bei Bauprojekten im Grundwasserbereich wird der Grundwasserspiegel häufig über die Anordnung von Tiefbrunnen reguliert. Bei dieser Methode wird punktuell aus mehreren Metern Tiefe Grundwasser entnommen und abgeleitet. Durch eine sinnvolle Anordnung der Brunnenstandorte und die jeweiligen Entnahmemengen lässt sich der Grundwasserspiegel gemäß den geforderten Bedürfnissen absenken.

Im Parkbereich muss diese Maßnahme ebenfalls mit dem Fachdienst "Stadtgrün und Naturschutz" geplant werden.

Die Planung kann nur durch ein Fachbüro erfolgen, eine wasserrechtliche Erlaubnis ist notwendig, die Kosten werden sich in ähnlicher Höhe bewegen wie die Einbringung einer Drainage, die Fördermengen werden ähnlich sein müssen.

Für die Planung, Ausschreibung und Ausführung der Maßnahme sind der gleiche Zeitrahmen anzusetzen wie bei der Drainagemassnahme.

Der Bau von Tiefbrunnen hat gegenüber der Verlegung von Drainageleitungen den Vorteil, dass der Eingriff in die Natur geringer ist.

**Hinweis:** Über die Anordnung von Tiefbrunnen im Randbereich der betroffenen Siedlungsgebiete lässt sich anders als bei der Förderung aus Drainagen auch hier der Grundwasserspiegel senken.

Notwendig würde ein neues Erlaubnis-/Bewilligungsverfahren, da eine völlig neu gestaltete Sachlage zu beurteilen wäre. Sinnvollerweise sollte auch hier das Verfahren mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns verbunden werden.

Vorteil wäre der optimierte ökonomische Betrieb. Nachteilig wäre das aufwendigste und damit längste Verwaltungsverfahren verbunden mit der vorhergehenden aufwendigen Planungsphase.

**Alle Einleitungen in Oberflächengewässer müssten jedoch in Hochwassersituationen ausgesetzt werden.**

**c) Ad-hoc-Maßnahmen bzw. Maßnahmen die bis zur Fertigstellung einer Oberflächenentwässerung realisiert werden könnten**

Die Verwaltung hat aufgrund der negativen Auswirkungen des Hochwassers auf Bäume und Gebäude und aufgrund der Geruchsbildung Überlegungen angestellt, wie die Situation kurzfristig verbessert werden könnte. Hinsichtlich der Gebäude und der Bäume ließen sich diese Entlastungen nur realisieren, wenn kurzfristig eine Tiefenabsenkung vorgenommen werden könnte. Dies ist als ad-hoc-Maßnahme aufgrund rechtlicher, finanzieller und technischer Randbedingungen allerdings nicht möglich.

Eine oberflächliche Entwässerung durch den Einsatz von Pumpen könnte allerdings grundsätzlich realisiert werden - würde aber nicht die Entlastung der Bäume und Gebäude nach sich ziehen. Auch würde das Abpumpen des Oberflächenwassers grundsätzlich keine Entlastung der Wege und Rasenflächen bewirken, da es sich um Grundwasser handelt und dieses ständig nachlaufen würde. Beachtet werden muss auch, dass die Wasserflächen durch Gräben und Mulden verbunden werden müssten um ein zentriertes Abpumpen zu ermöglichen und dass für das Abpumpen aufgrund des geringen Wasserstandes Pumpenschächte herzustellen wären. Als Fazit ist festzustellen, dass Ad-hoc-Maßnahmen grundsätzlich keine Entlastung bewirken würden. Ob dies auch für den Weg zwischen der Berufsschule und der Graft zutrifft, sowie andere Bereiche, ist derzeit nicht klar. Dies soll untersucht und eine Trockenlegung ggf. versucht werden. Diesbezügliche Gespräche mit der Feuerwehr und dem THW werden geführt.

Hinsichtlich der Geruchsbildung werden Wasserproben gezogen, die im Hinblick auf gefährliche Stoffe untersucht werden. Sollte sich eine Gefahrenlage zeigen, wird die Verwaltung reagieren.

**d) Beschluss des Stadtrates vom 08.09.2011**

1. Der Rat der Stadt stellt fest, dass die Verwaltung durch mindestens einen Hinweis aus der Bürgerschaft unserer Stadt seit dem März diesen Jahres Kenntnis von der Wassersituation in den Graften hat. Seitdem hätten zur Vermeidung irreparabler Schäden beim Baumbestand in der Parkanlage Maßnahmen ergriffen und Erkundigungen eingezogen werden müssen, ob gegebenenfalls Schäden bei Dritten zu erwarten seien. Dies ist nicht geschehen. Der Rat missbilligt die Untätigkeit der Verwaltung ausdrücklich und die fehlende Information des Rates.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung hat im Frühjahr 2011 aufgrund eigener Erkenntnis über die Wassersituation im Bereich der Wiekhorner Wiesen, Maßnahmen zur Verbesserung der Abflusssituation getroffen. Es wurden Gräben geöffnet, um den Abfluss zu verbessern. Die Ursache des damaligen Hochwassers wurde dem vorhandenen Bodenfrost zugeschrieben. Nach dem Winter hat sich dann die Situation auch tatsächlich entspannt. Mit dem Einsetzen der starken und andauernden Niederschläge in den Sommermonaten konnte eine erneute Vernässung der Graft sowie eine Beeinträchtigung der Bäume beobachtet werden. Um das Ausmaß der Beeinträchtigungen beschreiben und um Möglichkeiten der Rettung ergreifen zu können, wurde ein Baumgutachten beauftragt. In der ersten Sitzung des Fachausschusses 5 nach den Sommerferien (23.08.2011) wurde im Rahmen einer Mitteilungsvorlage über das Gutachten und über mögliche Maßnahmen berichtet – dies, obwohl ein Antrag der CDU lediglich einen ausführlichen mdl. Bericht als ausreichend beschrieben hat.

Von einer Untätigkeit der Verwaltung kann deshalb nicht gesprochen werden.

2. Die Höhenlage der kl. Delme sowie Delme und des Hützelberggrabens und deren Verhältnis zum übrigen Geländeniveau ist aufzunehmen, um die Ressourcen für die Einspeisung der Oberflächenentwässerung der betroffenen Flächen festzustellen. Zu den in dem Plan ( Anlage 1 zu der Vorlage 11/56/012/BV-R ) dargestellten Entwässerungsbereichen sind außerdem mindestens die Flächen der Kleingartenanlage und des geplanten Vereinsheimes hinzuzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung: siehe Oberflächenentwässerungskonzept

3. Die Verwaltung der Stadt Delmenhorst nimmt unverzüglich die Aufgabe wahr, ein Oberflächenentwässerungskonzept für die betroffenen Bereiche zu erstellen, die durch eine Bebauung, als Kleingartenanlage oder für die Naherholung genutzt werden. Dies ist in Zusammenarbeit mit dem Ochtumverband und gegebenenfalls weiterer Unterhaltungsverbände, dem Landvolk, dem NLWKN etc. schnellstmöglich vorzunehmen. In diesem Konzept sind als wasserbautechnische Maßnahmen u.a. die Reaktivierung ehemaliger Hauptgräben bzw. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben durchzuführen, damit das anstehende Oberflächenwasser zeitnah abgeleitet werden kann. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit ein Schöpfwerk an der Delme zur Absenkung des Wasserspiegels beitragen kann. Diese Schritte dienen der kurzfristigen Entlastung und ausschließlich der Oberflächenentwässerung.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung hatte bereits zur Sitzung des VA am 7.9.2011 und des Rates am 8.9.2011 ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept erarbeitet und dieses in der diesbezüglichen Vorlage dargestellt. Aufgrund der "knappen Zeit" konnte dieses Konzept nur in seinen Grundzügen beschrieben werden.

Anzumerken ist, dass die Variante "Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes" nicht untersucht wurde, da die Zuständigkeit der Stadt nicht gegeben ist und auch seitens der Fachverwaltung nicht vorstellbar war, dass die Entscheidung der SWD, die Trinkwasserförderung einzustellen, rückgängig gemacht werden könnte.

Der Ochtumverband wurde bei der Erarbeitung der Oberflächenentwässerungskonzepte einbezogen. Das NLWKN war nicht in der Lage, kurzfristig beratend tätig zu werden.

4. Die Verwaltung soll in einer rechtlichen Betrachtung darlegen, inwieweit die Nichtzuständigkeit des Rates bei einem Entfall der Trinkwasserförderung "An den Graften" zu begründen ist. Dabei ist der §3 der Betriebsatzung des VVD u.a. zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung (74): Mit der Ausgliederung der Sparten Gas und Wasser vom vormaligen Stadtwerke-Eigenbetrieb auf die neu gegründete Stadtwerke Delmenhorst GmbH in 2000 ist die Zuständigkeit der städtischen Organe (Rat, VA, Werksausschuss, OB) in diesen Bereichen auf die Organe der Stadtwerke Delmenhorst GmbH (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) übergegangen.

Aus den Vorschriften der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Versorgung und Verkehr Delmenhorst ergibt sich nichts anderes. Insbesondere bezieht sich die in § 3 Nr. 6 Betriebsatzung normierte Zuständigkeit des Rates, über "die Einrichtung und die Aufhebung von wesentlichen Betriebseinrichtungen" zu beschließen, ausschließlich auf den Eigenbetrieb selbst. § 3 Nr. 6 Betriebsatzung wiederholt im Übrigen lediglich deklaratorisch die dem Rat nach § 40 Abs. 1 Nr. 10 NGO kraft Gesetzes zugewiesene Aufgabenzuständigkeit.

Aus § 40 Abs. 1 Nr. 10 NGO ergibt sich auch keine unmittelbare Ratszuständigkeit, weil die Stilllegung eines Trinkwasserbrunnens einerseits und die Erweiterung eines anderen Trinkwasserbrunnens sowie der Zukauf von Trinkwasser keine "Errichtung, Gründung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, teilweise und vollständige Veräußerung, Aufhebung oder Auflösung von Unternehmen" im Sinne dieser Vorschrift darstellt.

5. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Rechtslage darzulegen, inwieweit gegebenenfalls Schäden an Gebäuden, der Kleingarten- und Grünanlage, an Verkehrs- bzw. Wanderwegen geltend gemacht werden können und gegen wen seitens der Stadt Regressansprüche gestellt werden könnten. Weiterhin sollte der Kommunale Schadensausgleich zeitnah informiert werden, um eventuelle Regressansprüche durch entstandenen Schaden bei Dritten im Vorfeld bereits klären zu können.

Stellungnahme der Verwaltung (74): Schäden können jederzeit von jeder Person gegenüber anderen Personen geltend gemacht, also behauptet werden. Die eigentliche Frage ist, ob die Stadt Delmenhorst zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist. Dies setzt im Allgemeinen voraus, dass die Stadt schuldhaft ihr dem Anspruchsteller gegenüber obliegende (Amts-)Pflichten verletzt hat und zwischen Pflichtverletzung und Schadeneintritt ein Kausalzusammenhang besteht. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt dem Geschädigten.

Anhaltspunkte für eine rechtswidrige und schuldhaftige Pflichtverletzung der Stadt liegen hier nicht vor. Daher besteht aktuell keine Veranlassung, den städtischen Haftpflichtdeckungsschutzverband vorab zu informieren oder um eine Stellungnahme zu bitten. Eine abschließende Bewertung ist diesem derzeit schon mangels konkreter Schadenersatzforderungen ohnehin nicht möglich.

6. In der kommenden Ratssitzung (4.10.2011) ist die bereits vorgenommene Umsetzung bzw. die erfolgte Arbeitsaufnahme der unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen darzulegen. Ebenso sind die Ergebnisse der rechtlichen Würdigungen s. Punkte 3 – 4 vorzustellen. Die vorbereitenden Ausschüsse FA5 und VA sind hinzuzuziehen. In dieser Sitzung möchte der Rat einen Vertreter des VVD als Holding der Stadtwerke, als Sachverständigen zu den Punkten anhören.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Verwaltung wird selbstverständlich versuchen, den Auftrag zu erfüllen. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass aufgrund der komplexen Thematik und der damit verbundenen evtl. Notwendigkeit der Beauftragung von Ing.Büros Fragestellungen offen bleiben könnten.

Der Leiter des Eigenbetriebes VVD wurde zur Ratssitzung eingeladen.

7. Als darauffolgenden Planungsschritt soll seitens der Verwaltung die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen und sonstigen Nutzung (Vereine ) dargelegt werden.
8. Zeitgleich mit den in Punkt 3 geforderten kurzfristigen Maßnahmen wird die Verwaltung nochmalig aufgefordert zu untersuchen, in welchem Maße durch eine erneute Wassergewinnung in den Graften die Pegelstände reduziert werden könnten, da durch solch eine langfristige Maßnahme der Grundwasserspiegel sinken würde. Kosten für eine Wasserhebung in den Graften sind darzustellen und in der kommenden Ratssitzung darzulegen. Vorschläge für den Standort einer Aufbereitung des gewonnenen Wassers zu Trinkwasser sind in den Fachausschüssen darzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung: Die Zuständigkeit liegt bei der SWD GmbH. Aus diesem Grund wurde die SWD aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben. Hinsichtlich der Genehmigung einer erneuten Trinkwassergewinnung ist die Stadt zuständig.

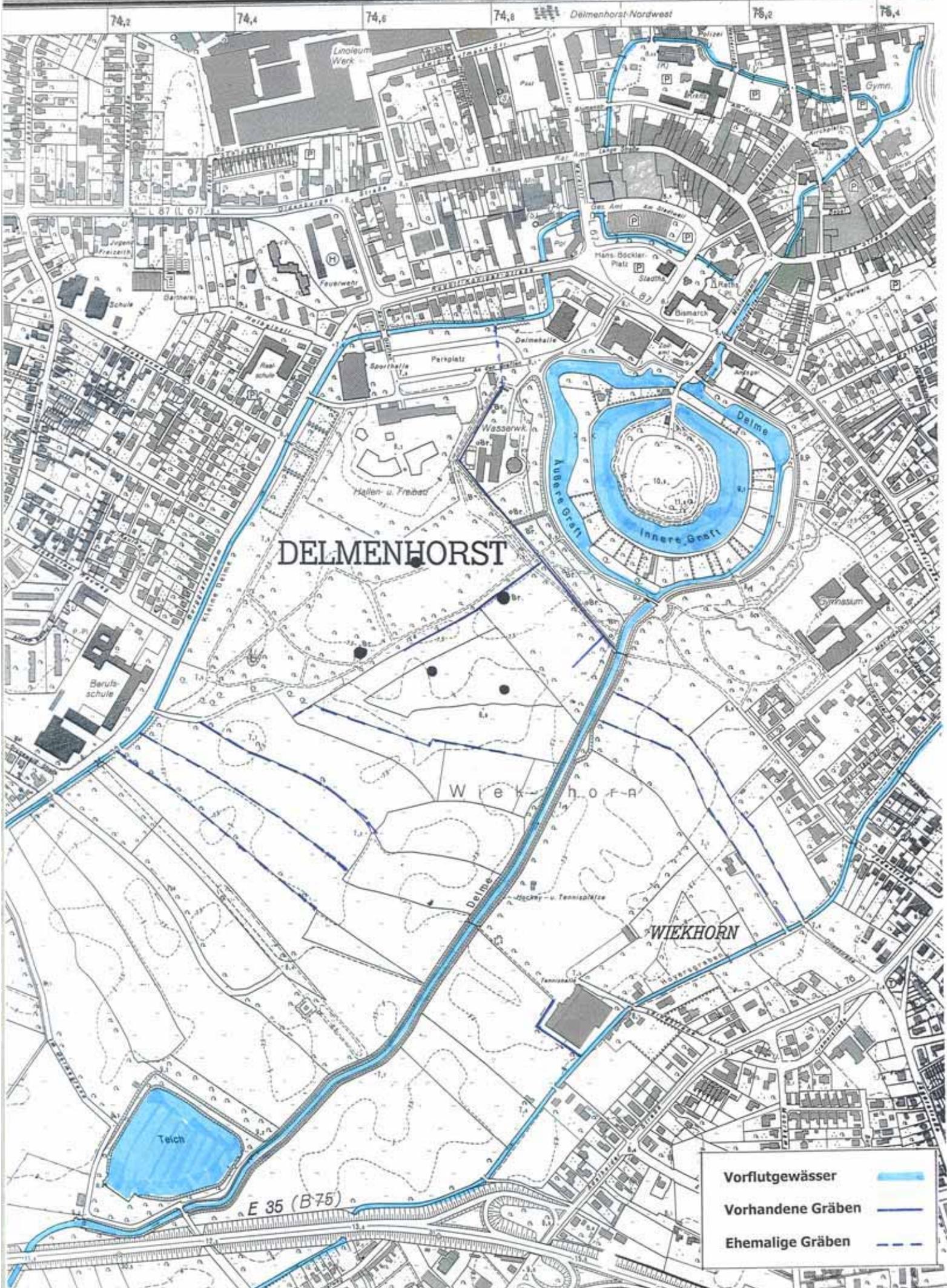
9. Die Rücknahme der Wasserentnahme in Annenheide auf die Fördermenge von 2003 ist zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die SWD wurde zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese liegt zur Zeit noch nicht vor.

10. Es wird Akteneinsicht in Zusammenhang mit den Planungen und Auswirkungen durch das Abstellen der Wasserförderung im Wasserwerk beantragt.

**Anlagen:** 2 Pläne



DELLENHORST

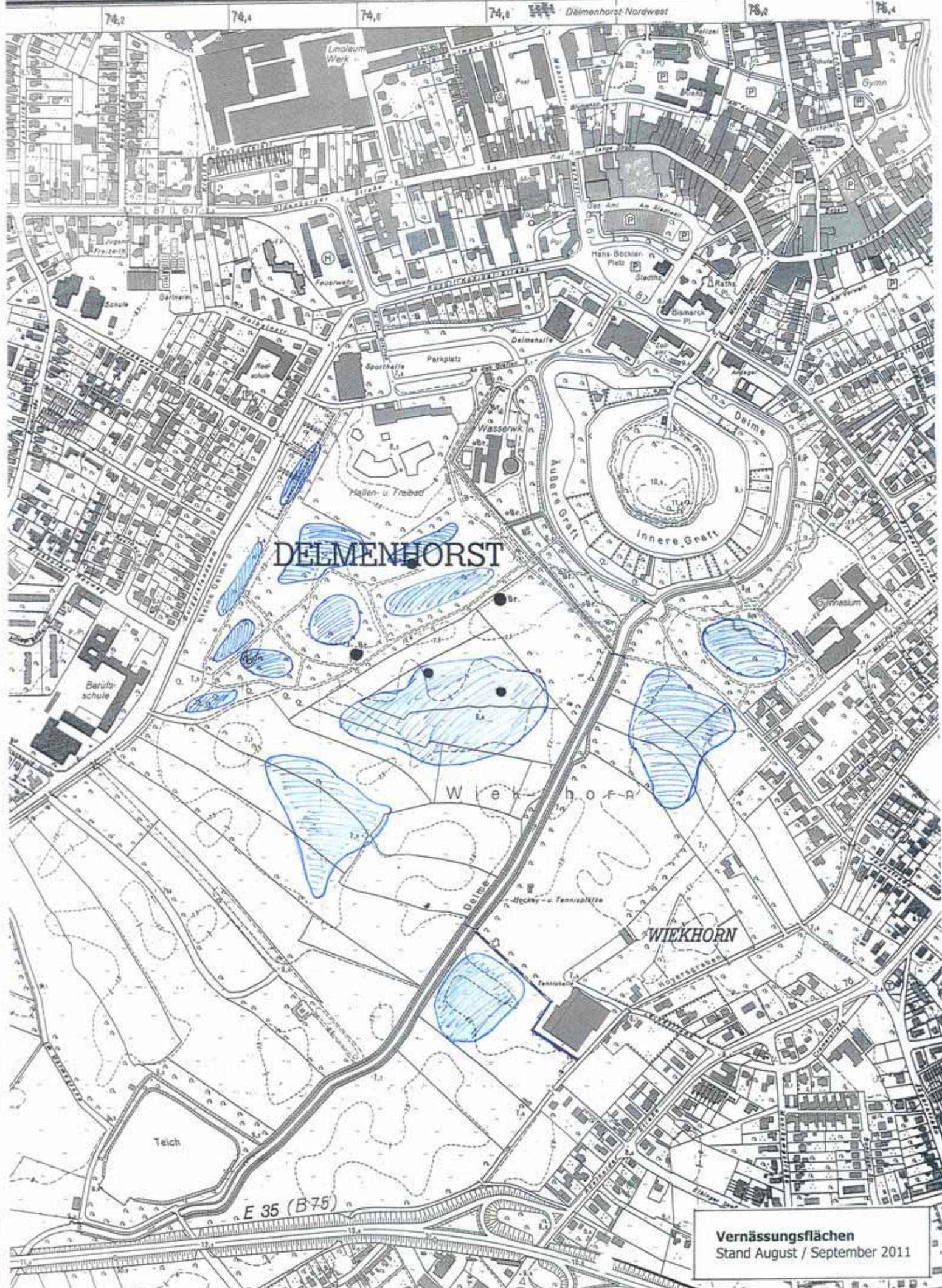
WIEKHORN

WIEKHORN

Teich

E 35 (B75)

- Vorflutgewässer 
- Vorhandene Gräben 
- Ehemalige Gräben 



**Vernässungsflächen**  
Stand August / September 2011